

Der Bebauungsplan Rahlstedt 26 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 1251) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Die Meiendorfer Straße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Das Plangebiet ist mit überwiegend älteren eingeschossigen Wohnhäusern bebaut. Lediglich um die von der Meiendorfer Straße ausgehende Stichstraße gruppieren sich Einfamilienhäuser neueren Datums. Auf den Flurstücken 1741 und 1752 an der Meiendorfer Straße befinden sich Ladengeschäfte. Das Flurstück 1746 am Schneehuhnkamp wird von einem kleinen nicht störenden Handwerksbetrieb (Glaserei) genutzt. Seit 1923 wird auf dem Flurstück 1750 am Schneehuhnkamp eine Klempnerei betrieben. Auf dem Flurstück 1732 zwischen Meiendorfer Straße und Nydamer Weg befindet sich eine Kirche der ev.-luth. Gemeinde Rahlstedt.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Verkehrsflächen, insbesondere für die Verbreiterung der Meiendorfer Straße zu sichern und um die Ordnung der Bebauung innerhalb des Plangebiets zu gewährleisten.

weitere Kosten

Von der geplanten Verbreiterung der Meiendorfer Straße werden drei Wohnhäuser mit vier Wohnungen und zwei Läden betroffen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.